

wegen einer Krankheit, die schon vor Eingehung der Lebenspartnerschaft bestand, nicht erzielen kann, macht die Inanspruchnahme des Bekl nicht unbillig. Der Bekl wusste, dass der Kl aidskrank war und nicht würde arbeiten können. Wenn er gleichwohl die eingetragene Lebenspartnerschaft mit ihm eingegangen ist, offenbar also die damit verbundenen (vom Gesetzgeber teils schon geschaffenen, teils erst beabsichtigten) Vorteile in Anspruch nehmen wollte, so gibt es keinen Grund, ihn von den vom Gesetzgeber ebenfalls vorgesehenen Pflichten nur deshalb vollständig zu entbinden, weil die Beziehung der Parteien nach ihrer Eintragung als Lebenspartnerschaft nicht mehr lange Bestand gehabt hat.

Anm. der Red.: Zum Beschl. des OLG Bremen s. auch *Grziwotz*, FamRB 2003, 218.

Strafklausel in gemeinschaftlichem Testament und Schlusserbfolge

§ 2269 Abs. 1 BGB

OLG Celle, Beschl. v. 11.2.2003 – 6 W 9/03 – (LG Hildesheim)

- 1. Eine Sanktionsklausel in einem gemeinschaftlichen Testament, dass ein Kind, welches beim Tode des erst versterbenden Ehegatten seinen Pflichtteil verlangt, auch beim Tod des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhält, muss nicht zwingend als stillschweigende Einsetzung des Kindes als Schlusserbe auszulegen sein.**
- 2. Ein Schlusserbe kann zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten trotz eingetretener Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments nicht verlangen, dass dieser sich bestimmter Verfügungen unter Lebenden enthält.**

Gründe: Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 567 Abs. 1 Nr. 2, § 569 Abs. 1 S. 1, § 922 Abs. 1 S. 1, § 936 ZPO), aber unbegründet.

Der ASt steht kein Verfügungsanspruch zu. Sie kann nicht gem. § 1004 Abs. 1, § 823 Abs. 2 i.V.m. § 2269 Abs. 1 BGB von den AGg verlangen, dass diese sich jedweder Verfügungen über das Vermögen der Frau ..., Mutter der ASt und Großmutter der AGg, enthalten, sowie eine ihnen durch Frau ... erteilte Vollmacht der ASt zu offenbaren und vorzulegen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus der Stellung der ASt als zukünftige Schlusserbin nach dem Tod ihrer noch lebenden Mutter. Es ist bereits zweifelhaft, ob die ASt durch das gemeinschaftliche notarielle Testament v. 25.5.1956 ihrer Mutter und ihres 1987 vorverstorbenen Vaters überhaupt zur (Mit)-Schlusserbin nach dem Tod des Längstlebenden eingesetzt wurde. Eine ausdrückliche Bestimmung, wer nach dem Tod des überlebenden Ehegatten dessen Vermögen erben soll, enthält das Testament nicht. Bestimmt ist dort lediglich, dass ein Kind auch beim Tod des Letztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt werden soll, wenn es nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangt. Es ist zwar möglich, eine derartige Straf- oder Sanktionsklausel dahin auszulegen, dass mit dieser gleichzeitig eine Schlusserbeneinsetzung verbunden sein soll (vgl. OLG Frankfurt/M. FGPrax 2001, 246; OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844; *Palandt/Edenhofer*, BGB, 62. Aufl., § 2269 Rn 6). Zwingend ist das indessen nicht. Eine solche Klausel behält vielmehr auch mit einem rein bestrafenden Inhalt ihren Sinn, indem die Ehegatten bestimmen, dass das nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangende Kind nach dem Tod des Letztleben-

den enterbt sein soll, also auch keine Erbenstellung kraft gesetzlicher Erbfolge eintreten soll.

Diese Frage kann hier indessen offen bleiben. Selbst wenn die ASt durch das Testament zusammen mit ihrem Bruder als Schlusserbin nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten eingesetzt sein sollte, ergeben sich für sie hieraus keine Rechte, nach dem Tod des Erstversterbenden von dem noch lebenden Ehegatten oder – wie hier – seinen Bevollmächtigten die Unterlassung lebzeitiger Verfügungen zu verlangen. Hierbei kommt es nicht auf die Frage an, ob dem als Schlusserben eingesetzten Dritten vor dem zweiten Erbfall bereits ein Anwartschaftsrecht zusteht oder nicht (zu dieser Frage vgl. *MünchKomm/Musielak*, BGB, Band 9, §§ 1922–2385, 3. Aufl. 1997, § 2269 Rn 32; *Palandt*, a.a.O., Rn 11).

Der überlebende Ehegatte ist nämlich jedenfalls kraft seiner Stellung als Vollerbe nicht daran gehindert, über den Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten – und erst recht über sein eigenes Vermögen – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen. Der Schlusserbe hat keinen Anspruch darauf, dass sich im Zeitpunkt des Todes des Letztlebenden noch bestimmte Vermögensgegenstände oder überhaupt ein Vermögen von wirtschaftlichem Wert im Nachlass befindet (vgl. auch *MünchKomm*, a.a.O.). Selbst im Falle beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers entsteht ein Anspruch des Schlusserben in entsprechender Anwendung von § 2287 BGB erst in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Erbschaft angefallen ist, und auch dann nur gegen den Beschenkten (*MünchKomm*, a.a.O., Rn 36).

Zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten kann dem Schlusserben allenfalls ein Feststellungsinteresse dahin zugewilligt werden, dass der überlebende Ehegatte nicht befugt ist, entgegen der eingetretenen Bindung nach § 2271 Abs. 1 S. 2 BGB abweichend letztwillig zu verfügen (RG HRR 28 Nr. 843) oder das Testament anzufechten (BGHZ 37, 331). Ein solcher Fall liegt hier indessen nicht vor.

...

Anm. der Red.: Zur Entscheidung s. auch *Rohlfing*, FamRB 2003, 253.

Rechtsprechung kompakt

I. Familienrecht

1. Kindesunterhalt

1.1. Minderjährige Kinder

1.1.1. Nach dem Ur. des OLG Koblenz v. 25.11.2002 obliegt es im Falle gesteigerter Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB, beim Fehlen eines anderen unterhaltungspflichtigen Verwandten i.S.v. § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB – hier: Kindesmutter bezieht Sozialhilfe) einem **65 Jahre alten Rentner**, der bei Berücksichtigung nur seiner Regelaltersrente und des ihm zu belassenden Selbstbehalts von 730 EUR nicht bzw. nur in ganz geringem Umfang leistungsfähig wäre, einer ihm – gesundheitlich möglichen – **geringfügig entlohnten Beschäftigung** nachzugehen, um mit dem hieraus zu erzielenden Einkommen von monatlich 325 EUR seine Leistungsfähigkeit zu verbessern; eine weitergehende Erwerbsobliegenheit für die Zeit ab der Vollendung des 65. Lebensjahres kommt nicht in Betracht. Pauschale berufsbedingte Aufwendungen (5 % von 325 EUR =) 16,25 EUR hat das OLG abgesetzt; den Selbstbehalt hat es aufgrund der unterstellten geringfügig entlohnten Beschäftigung auf 750 EUR erhöht (teilweise abgedruckt in OLGReport Koblenz 2003, 193; s. dazu auch *Heinle*, FamRB 2003, 175).

Ab dem 1.4.2003 ist die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von monatlich 325 EUR auf monat-

lich 400 EUR angehoben worden, wobei zu beachten ist, dass die bisherige Zeitgrenze von weniger als 15 Stunden in der Woche entfallen ist.

1.1.2. Die örtliche Zuständigkeit für eine **Vollstreckungsgegenklage** gegen die Vollstreckung von Minderjährigenunterhalt aus einer **notariellen Urkunde** richtet sich nach den §§ 797 Abs. 5, 802 ZPO, die insofern der Zuständigkeitsregelung des § 642 Abs. 1 S. 1 ZPO vorrangig sind; ausschließlich zuständig ist daher das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Kl (OLG Hamm FamRZ 2003, 696 = OLGReport Hamm 2003, 104; s. dazu auch *Bißmaier*, FamRB 2003, 216).

1.2. Volljährige Kinder

1.2.1. Der Besuch einer **Berufsfachschule** gehört zur allgemeinen Schulausbildung im Sinne von § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB (OLG Dresden, Beschl. v. 3.3.2003 – 10 WF 122/03), nicht aber die Teilnahme an einem **Berufsorientierungslehrgang** (OLG Hamm FamRZ 2003, 1025).

1.2.2. Zwischen der mehr im handwerklichen Bereich liegenden Ausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin für Grafik-Design und einem Pädagogikstudium mit dem Schwerpunkt Kunst (Lehramtsstudium Primarstufe) besteht ein sachlicher Zusammenhang, sodass im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu den Abitur-Lehre-Studium-Fällen (vgl. BGH FamRZ 1993, 1058) unterhaltsrechtlich von einem **einheitlichen Ausbildungsgang** gesprochen werden kann (OLG Köln OLGReport Köln 2003, 133).

1.2.3. Nach Auffassung des 2. Senates für Familiensachen des OLG Hamm (OLGReport Hamm 2003, 98) ist (1) bei Leistungsunfähigkeit des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, und damit gegebener alleiniger Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils das **Kindergeld** (nur) nach § 1612b Abs. 1 BGB zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil anzurechnen und (2) die Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB auch auf Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder jedenfalls dann anzuwenden, wenn der Bedarf nach den Beträgen der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle bestimmt wird.

Beide Punkte sind streitig: Zu (1) vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2003, 553, *Duderstadt*, FamRZ 2003, 1058, *Hauß*, FamRB 2003, 60 und *Miesen*, in: *Schnitzler*, MAH Familienrecht, § 8 Rn 211, jeweils m.w.N.; zu (2) s. die Nachw. im Beschl. des OLG Hamm und OLG Nürnberg FF 2003, 32 m.w.N.

2. Zwei Entscheidungen des 9. Zivilsenats des OLG Saarbrücken zur Anwendung der **Differenzmethode**:

2.1. **Mieteinnahmen**, die ein Ehegatte nach der Trennung aus dem ihm gehörenden und von den Eheleuten geräumten Familienheim erzielt, sind als Surrogat des Eheprägenden mietfreien Wohnens der Ehegatten im Wege der Differenzmethode in die Bedarfsberechnung einzustellen (Urt. v. 5.2.2003 – 9 UF 104/01).

2.2. Die einem Ehegatten aus der Anlage des ihm verbliebenen Zugewinnausgleichsbetrages zuzurechnenden **Zins-einkünfte** sind nicht im Wege der Anrechnungs-, sondern der Differenzmethode in die Unterhaltsberechnung einzustellen (FamRZ 2003, 685 = OLGReport Saarbrücken 2002, 473; zustimmend: *Büttner*, FamRZ 2003, 641, 644).

3. Gegenstand einer **Feststellungsklage** kann – da abstrakte Rechtsfrage – nicht die Frage sein, ob eine **beabsichtigte berufliche Entscheidung** des klagenden Unterhaltsschuldners ein unterhaltsrechtlich schuldhaft vorwerfbares Verhalten darstellt oder nicht (OLG Schleswig OLGReport Schleswig 2002, 295). Im Fall hatte ein gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau und seinen beiden volljährigen Kindern aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs unterhaltspflichtiger Bürgermeister, der beabsichtigte, nach dem Ende seiner zweiten Amtsperiode nicht erneut für eine weitere fünfjährige Wahlperiode für das Bürgermeisteramt zu kandidieren, die Feststellung begehrt, dass ihm aus der Nicht-

kandidatur unterhaltsrechtliche Nachteile nicht erwachsen (das AG hatte antragsgemäß entschieden!).

Zur Entscheidung des OLG s. auch *Brielmaier*, FamRB 2003, 120, die zu Recht darauf hinweist, dass dieselbe Rechtslage für den Unterhaltsberechtigten gilt.

4. Die Entscheidung über die **einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung** nach § 769 ZPO ist – ausnahmsweise – mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn sie (u.a.) einen beachtlichen Begründungsmangel aufweist. Dies ist der Fall, wenn in der Entscheidung die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde über nachehelichen Ehegattenunterhalt (i.H.v. fast 70 % des titulierten Unterhalts) nur mit der Begründung eingestellt wird, der Kl habe glaubhaft gemacht, dass die beklagte geschiedene Ehefrau inzwischen eigenes Einkommen habe und deshalb nicht mehr in vollem Umfang unterhaltsberechtigt sei; der Begründungsmangel liegt darin, dass das Familiengericht nicht – wie nach materiellem Recht (§ 242 BGB) erforderlich – auch die (bisher nicht vorgetragenen) Einkommensverhältnisse des Kl im Klagezeitraum berücksichtigt hatte (OLG Köln, Beschl. v. 3.1.2003 – 4 WF 136/02 –, mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Rainer Bosch*, Bonn).

5. Mit der (im Streitfall aus tatsächlichen Gründen verneinten) **Pflicht des Rechtsanwalts zur Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen** beschäftigt sich das OLG Hamm FamRZ 2003, 758. Danach verstößt ein Rechtsanwalt grundsätzlich gegen seine Sorgfaltspflichten, wenn er – auch zu einem Zeitpunkt vor Anhängigkeit eines Verfahrens – trotz ihm konkret mitgeteilter erheblicher Anhaltspunkte dafür, dass der Ehegatte seines Mandanten dessen Zugewinnausgleichsansprüche zu vereiteln beabsichtigt, keine Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Ausgleichsanspruchs ergreift.

6. Versorgungsausgleich

6.1. Wenn der Versorgungsausgleich wegen **langjähriger Trennung** der Eheleute teilweise gem. § 1587c Nr. 1 BGB auszuschließen ist, kommt ein Ausschluss grundsätzlich erst ab dem Eintritt der Volljährigkeit des (jüngsten) gemeinsamen, vom ausgleichsberechtigten Ehegatten betreuten Kindes in Betracht, da der Ehegatte mit der Betreuung aus der Ehe herrührende Aufgaben wahrgenommen hat (OLG Brandenburg NJW-RR 2003, 723 = NJW 2003, 2032: LS 1.).

6.2. Bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wird der Bewertung **beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften** der verminderte höchste Ruhegehaltssatz von 71,75 % (statt bisher 75 %) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG n.F., in Kraft getreten am 1.1.2003) zugrunde gelegt, wenn der (voraussichtliche) Versorgungsfall des Beamten bis zur achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassung – bei einmaliger jährlicher Anpassung mithin bis zum Jahre 2010 – (OLG Bremen FamRZ 2003, 929) oder ab diesem Zeitpunkt (OLG München FamRZ 2003, 932 – so auch: OLG Bamberg, vgl. FF 2003, 70 und 149) eintreten wird.

7. Vorsicht: Auch das Recht auf **Hausratsverteilung** kann **verwirkt** werden! Das OLG Koblenz hat dies im Beschl. v. 28.1.2003 – 9 UF 593/02 – in einem Fall bestätigt, in dem der geschiedene Ehemann erst fast zwei Jahre nach der Scheidung sein Begehren auf Verteilung des Hausrates wieder aufgegriffen hatte (Zeitmoment) und in der Person der geschiedenen Ehefrau ein hinreichender Vertrauenstatbestand (Umstandsmoment) geschaffen worden war.

Zur „Verwirkung des Hausratsteilungsanspruchs“ s. auch *Müller*, Familienrecht kompakt (FK) 2003, 75 m.w.N.

8. In isolierten gerichtlichen Verfahren über die **Wohnungszuweisung bei Getrenntleben** der Ehegatten (§ 1361b Abs. 1 BGB) erhält der Rechtsanwalt einen 5/10 Gebührensatz, §§ 63 Abs. 3, 31 BRAGO (OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.6.2003 – 10 WF 1658/03 –, mitgeteilt von den Mitglie-

dem des 10. Zivilsenates und Senates für Familiensachen des OLG Nürnberg; AG Bremen FamRZ 2003, 244 m.w.N.; *Groß*, in: *Schnitzler*, MAH Familienrecht, § 30 Rn 120).

Unter der Geltung von § 21 Abs. 3 S. 1 HausratsVO entsprach es der h.M., dass sich der **Geschäftswert** für diese Verfahren entsprechend § 21 Abs. 3 S. 2 HausratsVO in der Regel nach der Höhe des *sechsmonatigen* Mietwertes bestimmte (vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 1387; *Johannsen/Henrich/Brudermüller*; Eherecht, 3. Aufl., § 1361b BGB Rn 73 m.w.N.).

Nach der Aufhebung von § 21 HausratsVO und der Einführung von § 100 KostO durch Art. 3 §§ 27, 23 Nr. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) vertritt die obergerichtliche Rechtsprechung dagegen zunehmend die Auffassung, dass sich der Geschäftswert nach § 100 Abs. 3 S. 1 KostO (wortgleich mit § 21 Abs. 3 S. 1 HausratsVO) auch während des Getrenntlebens der Ehegatten nach dem *einjährigen* Mietwert bestimmt; für eine analoge Anwendung von § 100 Abs. 3 S. 2 KostO (wortgleich mit § 21 Abs. 3 S. 2 HausratsVO) sei nach der gesetzlichen Neuregelung kein Raum mehr (OLG Bamberg FamRZ 2003, 467; OLG Nürnberg a.a.O. unter weiterem Hinweis auf OLG Zweibrücken AGS 2002, 113; so auch: *Groß*, a.a.O., § 30 Rn 121 – a.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.2.2003 – 20 WF 117/02 –, und AG Bremen a.a.O.: wie bisher sechsmonatiger Mietwert). Für eine geringere Wertfestsetzung als mit dem Jahresmietwert werde – so das OLG Nürnberg – nur dann Raum sein, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits absehbar sei, dass die zeitliche Geltungsdauer des Beschlusses zwölf Monate nicht erreichen werde.

9. „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ i.S.v. § 1687 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BGB – in denen bei gemeinsamer Sorge nicht nur vorübergehend getrennt lebender Eltern der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, allein entscheidungsbefugt ist – sind nicht medizinische Behandlungen des Kindes, die – im Gegensatz zu häufig vorkommenden Krankheiten (Husten, Grippe, gewöhnliche Kinderkrankheiten) oder Routineuntersuchungen – mit der Gefahr von Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind; zu solchen Behandlungen ist nach § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, hat das Familiengericht – auf Antrag – nach § 1628 BGB oder § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine Regelung zu treffen (OLG Bamberg OLGReport Bamberg 2003, 104; s. dazu auch *Motzer*, FamRB 2003, 148).

10. Wenn das Familiengericht die **Kosten des Sorgerechtsverfahrens** gegeneinander aufgehoben hat, können nach OLG Koblenz NJW 2003, 2032 die entstandenen gerichtlichen Auslagen (hier: Kosten eines Sachverständigengutachtens von fast 5.400 Euro), auch wenn einem Elternteil Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung gewährt worden war, gegen den anderen Elternteil nur hälftig angesetzt werden. Das OLG begründet dies mit der am 1.1.2002 in Kraft getretenen Änderung des § 94 Abs. 3 S. 2 – Hs. 2 KostO (Ersetzung des bisherigen Wortes „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ = Gebühren und Auslagen, § 1 KostO) und dem Sinnzusammenhang der beiden Halbsätze des § 94 Abs. 3 S. 2 KostO.

11. Von aktuellem Interesse ist das in FamRZ 2003, 944 und FPR 2003, 374 veröffentlichte – *nicht rechtskräftige* – Ur. des OLG Jena zur Frage der gerichtlichen Verwertbarkeit eines **privat eingeholten heimlichen Abstammungsgutachtens** im Vaterschaftsanfechtungsverfahren (hier: DNA-Analyse – nach der Untersuchung von Haarwurzeln des Kindes – mit Ausschluss der biologischen Vaterschaft des Mannes). Das OLG führt zunächst aus, dass ein Privatgutachten an sich nicht ungeeignet ist, die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage zu begründen. Ein solches Gutachten ist aber – so das OLG weiter – im gerichtlichen Verfah-

ren nicht verwertbar, wenn es – wie unter den Umständen des hier vorliegenden Falles – unter Verstoß gegen das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG) rechtswidrig erstellt worden ist. Die – zugelassene – Revision ist beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 60/03 anhängig.

Das LG München I hat im Ur. v. 22.5.2003 (17HK O 344/03) im Rahmen einer (abgewiesenen) wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage – u.a. – ausgeführt, dass bei einer Abwägung des Grundrechts des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG und des Grundrechts des tatsächlichen oder rechtlichen Vaters, zu erfahren, ob ein Kind von ihm abstammt, „nicht unbedingt das Interesse des Kindes an der Geheimhaltung seiner Abstammung soweit überwiegt, dass die Erstellung von heimlichen Abstammungsgutachten auch für ein Labor unlauter und damit wettbewerbswidrig i.S.d. § 1 UWG wäre“. Gegen das Ur. ist Berufung eingelegt worden (29 U 3859/03 OLG München).

II. Erbrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist nach § 1933 S. 1 BGB **ausgeschlossen**, wenn zurzeit des Todes des Erblasser-Ehegatten die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser-Ehegatte die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Die Zustimmung braucht nicht unter ausdrücklicher Verwendung dieses Wortes erklärt zu werden; es reicht aus, wenn sich durch Auslegung der von ihm abgegebenen Erklärungen hinreichend klar ergibt, dass der Erblasser – Ehegatte zu seinen Lebzeiten wie der antragstellende Ehegatte die Ehe für gescheitert hält und einer Scheidung nicht entgegentritt (OLG Köln FamRZ 2003, 1223).

Zur *gewillkürten* Erbfolge vgl. die *Auslegungs*-Regelungen in §§ 2077, 2268 BGB (Testament) und § 2279 BGB (Erbvertrag).

2. Testierunfähigkeit (§ 2229 Abs. 4 BGB) kann bei einer – durch Sachverständigen-Gutachten belegten – sog. monothematischen Wahnerkrankung anzunehmen sein, die sich darin geäußert hat, dass die Erblasserin jahrelang ohne jede konkrete Anhaltspunkte davon ausgegangen ist, ihre einzige Tochter sei Mitglied einer Sekte, die hinter ihrem Geld her sei, und dass die Erblasserin zum Zwecke der Enterbung ihrer Tochter im Alter von 79 Jahren und ca. eineinhalb Jahre vor ihrem Tod einen um knapp 45 Jahre jüngeren Mann geheiratet hat, den sie ca. 2 Monate nach der Heirat testamentarisch zu ihrem Alleinerben berufen hat (OLG Celle juris Rechtsprechung Nr. KORE409772003).

3. Wenn der Erblasser testamentarisch „den Tierschutzverein in X.“ als Erben (hier: als Miterben zu 1/3) bestimmt hat, zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments ein „Tierschutz X. Stadt und Land e.V.“ und ein „Verein aktiver Tierfreunde – Tierschutz – X. e.V.“ in X. existiert haben und weiterhin bestehen und sich durch individuelle Auslegung nicht feststellen lässt, dass der Erblasser mit der **mehrdeutigen Erbenbezeichnung** ausschließlich einen der Vereine als Erben einsetzen wollte, gelten gemäß der Auslegungsregel des § 2073 BGB beide Vereine als zu gleichen Teilen bedacht; dass der Erblasser den Bedachten nur im Singular bezeichnet hat, steht nicht entgegen. Die Anwendung des § 2073 BGB ist nur dann ausgeschlossen, wenn feststeht, dass der Erblasser unter allen Umständen nur eine Person bedenken, er mithin lieber die Unwirksamkeit seiner Verfügung als die Aufteilung seiner Zuwendung auf mehrere in Kauf nehmen wollte (OLG Celle, Beschl. v. 13.12.2002 – 6 W 143/02 –, mitgeteilt von Rechtsanwalt *Manfred Colshorn*, Celle, und veröffentlicht in FamRZ 2003, 787, NJW-RR 2003, 368 und OLGReport Celle 2003, 123; s. dazu auch *Burandt*, ZFE 2003, 254).

Richter am AG a.D. *Dieter Miesen*